OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701837/9/WP

Datum:
Linz, 31. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des O M, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20. April 2022, GZ: BHWL/921180009894/21, wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. April 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie Herr O M haben als Teilnehmer der Veranstaltung ‚Faschings-Spaziergang', in 4710 Grieskirchen, welche eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 darstellt, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 der 4. Covid-19-SchuMaV idF BGBl. II Nr. 58/2021, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 2 gemäß 4. Covid-19-SchuMaV, 4. COVID-19-Schutzmaß-nahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Zeit vom 08.02.2021 bis 17.02.2021, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen war." Die Geldstrafe wird auf Euro 100,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 9 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im angefochtenen Straferkenntnis wirft die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 14. Februar 2021 um 16:45 Uhr in 4710 Grieskirchen, Manglburg 8, „als Teilnehmer der Veranstaltung ‚Faschings-Spaziergang', in 4710 Grieskirchen, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an d Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9 und 10 der 4. Covid-19-SchuMaV idF BGBl. II Nr. 58/2021, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Verantaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 gemäß 4. Covid-19-SchuMaV, 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Zeit vom 08.02.2021 bis 17.02.2021, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen war". Der Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß „§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021" begangen, weshalb die bB über den Bf eine Geldstrafe idHv 120 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe idHv 1 Tag und 16 Stunden, verhängte.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der sich der Bf im Wesentlichen gegen die Qualifikation als „Veranstaltung" wendet.

2.1. Mit Schreiben vom 26. Mai 2022 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Am 3. April 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilnahmen und der Meldungsleger zeugenschaftlich befragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 14. Februar 2021 fand um 16.45 Uhr in 4710 Grieskirchen, Manglburg 8, eine Versammlung, konkret ein „Faschings-Sparziergang" betreffend die Corona-Maßnahmen, statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Eine Atemschutz-

maske der Schutzklasse FFP 2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen.

Der unbescholtene Bf ist technischer Zeichner. Diesen Beruf übt er in Form eines Einzelunternehmens aus. Mit dieser Tätigkeit erzielt der Bf ein durchschnittliches Einkommen. Der Bf hat zwei Sorgepflichten (Kind, Gattin).

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Zeugen BezInsp G sowie den eigenen Angaben des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf bestreitet nicht, sich zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort befunden zu haben und dabei keine „Maske“ getragen zu haben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Die einschlägigen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutznahmenverordnung lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.
(2) ...
(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. ...
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. ...
(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist
1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 10 in geschlossenen Räumen
eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Ausnahmen

§ 16. (1)
(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht
1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. während der Ausübung von Sport; § 6 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

(4) …“

1.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers und
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos.

Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) …

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) …

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

2.1. Wie im Rahmen der Feststellungen bzw der Beweiswürdigung dargelegt, hat der Bf an einer Versammlung im Sinne des § 13 Abs 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung teilgenommen; bei dieser herrschte dem Gebot des Abs 4 leg cit zufolge die Verpflichtung, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Bf gibt selbst an, während der Versammlung keine Maske getragen zu haben. Der objektive Tatbestand der zitierten Norm ist somit erfüllt, im Hinblick auf die subjektive Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG zu verweisen.

2.2. Ausgehend vom festgestellten Einkommen des unbescholtenen Bf, seiner Sorgepflichten (die von der bB mangels Kenntnis keine Berücksichtigung fanden) und unter Beachtung des Strafrahmens, welcher eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 500,- EUR vorsieht, erachtet das erkennende Gericht die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 120,- EUR als überhöht. Es wird nicht verkannt, dass die übertretene Norm es bezweckt, Leben und Gesundheit zu schützen, und diesen Schutzgütern eine sehr hohe Wertigkeit zuzumessen ist. Bei einer erstmals in Erscheinung tretenden Person sollte allerdings auch die Ausschöpfung des Strafrahmens zu 20 % ausreichen, diese in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Auslegung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen keine Schwierigkeiten aufwirft und die Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf an einer Versammlung teilgenommen und dabei keine FFP2 Maske getragen hat, keiner über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil